

STATUTEN



pro audito uri

ORGANISATION
FÜR MENSCHEN
MIT HÖRPROBLEMEN

Gegründet 1939

Internet: www.pro-audito-uri.ch E-Mail: info@pro-audito-uri.ch

Artikel 9

Verstorbene Mitglieder werden vom Verein je mit einer geistigen Blumenspende bedacht.

Artikel 10

Anträge auf Statutenänderung sind dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich einzureichen. Statutenänderungen können durch eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 11

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung ist nicht möglich, solange ein Vorstand bestellt werden kann. Vor Auflösung des Vereins muss einer Vertretung des Zentralvorstandes von pro audito schweiz Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern geboten werden.

Im Falle der Auflösung gehen Vereinsvermögen und Inventar zur Verwaltung an pro audito schweiz, bis es einem später neugegründeten Verein zur Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, wird der gesamte Vereinsbesitz an Behindertenorganisationen welche von KoBUR oder falls KoBUR nicht mehr besteht von der Gesundheitsdirektion bestimmt werden, übergehen.

Diese revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 06. März 2010 in Altdorf genehmigt und in Kraft gesetzt.

Schattdorf /Attinghausen 2010

Für den Vorstand:

Die Präsidentin:

Der Aktuar:



Irena Zurfluh-Müller
6467 Schattdorf

Adolf Betschart
6468 Attinghausen

pro audito uri

für besseres Verstehen

gegründet 1939

STATUTEN

ersetzen Statuten von 1998

A. NAME UND ZWECK

Artikel 1

Der Verein pro audito uri bildet eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 und ff. des Schweizerischen ZGB.

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes pro audito schweiz und bezweckt den Zusammenschluss der Hörbehinderten zur gegenseitigen Leistung allseitiger Hilfe im privaten und öffentlichen Leben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und stellt sich zur Aufgabe:

- Pflege der Gemeinschaft durch Bildung, Unterhaltung, gemeinsame Ausflüge etc.
- Förderung des Unterrichtswesens (Lokal- und Intensivkurse)
- Unterhalt von Höranlagen an Vereinsanlässen und Förderung der Höranlagen in Kirchen, Bildungszentren und öffentlichen Gebäuden.
- Beratung in allen, mit der Hörbehinderung zusammenhängenden Fragen
- Aufklärung der Öffentlichkeit: über die Bedeutung der Hörbehindertenhilfe
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Entstehung von Hörschäden durch Lärm usw.

B. BESTAND DES VEREINS

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönner

- Aktivmitglieder können hörbehinderte Personen werden, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen, Rechte und Pflichten achten, sowie Guthörende, die sich in den Dienst des Vereins stellen.
- Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden und sind beitragsfrei.

Anmeldungen zum Beitritt nimmt der Vorstand jederzeit entgegen.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand (vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

Gönner oder Freunde des Vereins sind Personen, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen.

C. ORGANISATION

Artikel 3

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Artikel 4

Die Generalversammlung wird vom Vorstand im Frühjahr einberufen. Eine außer - ordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vorher im Besitze der Mitglieder sein.

Die Traktanden der GV lauten:

1. Begrüßung
2. Präsenzliste / Entschuldigungen
3. Wahl der Stimmezähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Jahresbericht der Präsidentin /des Präsidenten
6. Rechnungsablage und Revisorenbericht
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Mutationen
9. Wahl des Vorstandes und Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre.
In gerader Jahrzahl: Präsident/in, Aktuar/in, Materialverwalter/in, Beisitzer/innen,
in ungerader Jahrzahl: Vizepräsident/in, Kassier/in, Beisitzer/innen
10. Jahresprogramm
11. Allfällige Statutenänderungen
12. Ehrungen
13. Anträge und Wünsche

Anträge sind mindestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 5

Stimmberechtigt sind Aktiv, Passiv- und Ehrenmitglieder; es entscheidet das absolute Mehr.

Artikel 6

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, unter denen sich auch Guthörende befinden können. Er konstituiert sich selbst. Er besorgt die Geschäftsführung, sorgt für die Durchführung der unter Artikel 1 genannten Aufgaben und vertritt den Verein nach außen. Er bestellt die Abordnung an die Delegiertenversammlung von pro audito schweiz.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Aktuar/in
4. Kassier/in
5. Materialverwalter/in und Beisitzer/innen

Der /die Präsident/in leitet die Vorstandssitzungen, die Versammlungen und verfasst den Jahresbericht.

Der/die Vizepräsident/in übernimmt in Abwesenheit des /der Präsidenten/in dessen Rechte und Pflichten.

Der /die Aktuar/in führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen, sowie das Mitgliederverzeichnis.

Der /die Kassier/in führt die Vereinskasse. Einnahmen des Vereins sind:

- Beiträge der Aktivmitglieder
- Freiwillige Beiträge von Freunden und Gönnern
- Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse
- Erlös aus besonderen Veranstaltungen

Der/die Materialverwalter/in ist verantwortlich für die Abnahme und Prüfung von Induktionsanlagen und leistet Unterstützung und Mithilfe beim Einbau von Höranlagen in öffentlichen Räumen. Er verwaltet das Inventar.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen.

D. ALLGEMEINES

Artikel 7

Offizielles Mitteilungsblatt ist die Zeitschrift dezibel von pro audito schweiz.

Artikel 8

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr